



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

BZL-Web-Seminar „Unfaire Handelspraktiken in der Landwirtschaft“

Inhaltsverzeichnis

1. UTP - was ist das?
2. Was ist verboten?
3. An wen kann ich mich wenden?
4. Was passiert, wenn ich mich an die BLE wende?
5. Wie schützt die BLE Beschwerdeführer und Informanten?
6. Fragen/Anmerkungen?

1. UTP - was ist das?

UTP – wofür steht es und warum ist es verboten?

- UTP (unfair trading practices = unlautere Handelspraktiken) sind Vertragsklauseln und Verhaltensweisen, von denen anzunehmen ist, dass sie nur deshalb vereinbart bzw. praktiziert werden, weil zwischen den Vertragsparteien ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zugunsten des Käufers besteht.
- Kleinere Lieferanten sollen davor geschützt werden, dass größere Käufer ihre überlegene Verhandlungsmacht dazu ausnutzen, um bestimmte Kosten und Risiken einseitig auf die Lieferanten „abzuwälzen“.
- Hierdurch sollen Praktiken eingedämmt werden, die „mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung“ haben.

Welche Geschäfte sind erfasst?

→ Erfasst sind:

- **Liefervereinbarungen**, die seit dem 9. Juni 2021 neu abgeschlossen worden sind, sowie ab dem 8. Juni 2022 (Ende der Übergangsfrist) auch Liefervereinbarungen, die bereits davor bestanden haben,
- **zwischen Lieferanten** (= jede natürliche oder juristische Person, die Agrarerzeugnisse gegen Entgelt veräußert),
- **und Käufern** (= jede natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und Agrarerzeugnisse gegen Entgelt erwirbt),
- über den Verkauf von Agrar- Fischerei und Lebensmittelerzeugnissen i.S.v. Anhang I AEUV.

Welche Unternehmen sind geschützt, welche verpflichtet?

→ Grundprinzip: Ein „kleinerer“ Lieferant liefert an einen „größeren“ Käufer

Jahresumsatz Lieferant	Jahresumsatz Käufer
≤ 2 Mio. EUR	> 2 Mio. EUR
> 2 Mio. EUR aber ≤ 10 Mio. EUR	> 10 Mio. EUR
> 10 Mio. EUR aber ≤ 50 Mio. EUR	> 50 Mio. EUR
> 50 Mio. EUR aber ≤ 150 Mio. EUR	> 150 Mio. EUR
> 150 Mio. EUR aber ≤ 350 Mio. EUR	> 350 Mio. EUR
(bis 1.5.2025): bis 4 Mrd. EUR Umsatz in Deutschland mit Milch-, Fleisch- oder Obst-, Gemüse- und Gartenbauprodukten	Gesamtjahresumsatz des Lieferanten ≤ 20% des Gesamtjahresumsatzes des Käufers

2. Was ist verboten?

Was ist verboten?

- Verpflichteten Käufern ist es verboten, das wirtschaftliche Ungleichgewicht im Verhältnis zu geschützten Lieferanten durch unlautere Handelspraktiken auszunutzen.
- Aber: Nicht alles was unfair ist oder vom Lieferanten als unfair empfunden wird, gilt als „unlauter“ im Sinne des Gesetzes.
- Keine Generalklausel, die unfaires Handeln verbietet, sondern abschließender Katalog mit verbotenen Vertragsklauseln und Verhaltensweisen („schwarze“ und „graue“).

Schwarze Klauseln / Praktiken

Immer verboten

§ 11 AgrarOLkG: Überlange Zahlungsfristen (über 30 bzw. 60 Tage)

§ 12 AgrarOLkG: Zurückschicken nicht verkaufter Ware

§ 13 AgrarOLkG: Kurzfristige Vertragsbeendigung durch den Käufer, bei verderblicher Ware

§ 14 AgrarOLkG: Beteiligung an Lagerkosten des Käufers

§ 15 AgrarOLkG: Bestimmte, einseitige Vertragsänderungen durch den Käufer

§ 16 AgrarOLkG: Überwälzung unspezifischer Kosten oder Kosten für Qualitätsminderung nach Gefahrübergang oder Kundenbeschwerden beim Käufer

§ 17 AgrarOLkG: Listungsgebühren (außer bei der Markteinführung eines Produktes)

§ 18 AgrarOLkG: Vergeltungsmaßnahmen

§ 19 AgrarOLkG: Weigerung des Käufers, den Vertragsinhalt in Textform zu bestätigen

§ 23 Nr. 9 AgrarOLkG: Missbrauch von Geschäftsgeheimnissen durch den Käufer



Graue Klauseln / Praktiken

Nur zulässig, wenn "klar und eindeutig" vereinbart

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AgrarOLkG: Leistungsgebühren bei Markteinführung eines Produkts

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 AgrarOLkG: Zahlung oder Preisnachlässe für:

- Vermarktung
- Verkaufsangebote
- Werbung
- Verkaufsaktionen (Käufer muss Aktionszeitraum und voraussichtliche Menge in Textform mitteilen)
- Bereitstellung auf dem Markt

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 AgrarOLkG: Zahlung oder Preisnachlässe für das Einrichten der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden

§ 21 AgrarOLkG: Pflicht zur Vorlage einer Zahlungen- und Kostenschätzung in Textform

3. An wen kann ich mich wenden?

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)...

- ist die zuständige Behörde für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in Deutschland.
- stellt verbotenes Verhalten durch geeignete Maßnahmen ab.
- versteht ihre Aufgabe als Durchsetzungsbehörde nicht ausschließlich als die einer Ermittlungs- und Sanktionsbehörde.
- fördert das Bewusstsein und das Verständnis für die UTP-Gesetzgebung innerhalb der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und ermutigt die Unternehmen zu einem fairen Umgang miteinander.

Welche Möglichkeiten gibt es, sich an die BLE zu wenden?

- Fragen zum Thema „unlautere Handelspraktiken“ – keine Rechtsberatung, aber Orientierungshilfe („Leitplanken“) bei der Auslegung des Gesetzes.
- Hinweise zu möglichen, konkreten Verstößen oder allgemeinen Missständen – ermöglichen es der BLE Ermittlungsverfahren von Amts wegen einzuleiten.
- Beschwerden über konkrete Verhaltensweisen einzelner Käufer – von Betroffenen selbst oder über ihre Verbände.

4. Was passiert, wenn ich mich an die BLE wende?

Was passiert im Rahmen des kooperativen Regulierungsansatzes?

- Wir sind für alle Marktbeteiligte – Käufer und Lieferanten – ansprechbar.
- Wir fördern das Bewusstsein und das Verständnis für die UTP-Gesetzgebung innerhalb der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, indem wir über die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz aufklären und informieren.
- Wir weisen auf mögliche Gesetzesverstöße hin und ermutigen die Unternehmen zu einem fairen Umgang miteinander.
- Wir unterstützen die Unternehmen in Konfliktfällen dabei, einvernehmliche Lösungen zu finden, indem wir Orientierungshilfe bei der Auslegung des Gesetzes geben (keine Rechtsberatung).

Was passiert mit Beschwerden/Hinweisen von Betroffenen?

- Wir prüfen den Sachverhalt auf mögliche UTP-Verstöße.
- Wir richten ggf. Rückfragen zum Sachverhalt an den Eingeber, wenn sie/er uns dies ermöglicht.
- Wir leiten ein Ermittlungsverfahren ein, wenn ein Anfangsverdacht für einen Verstoß besteht.
- Wir führen ggf. weitere Ermittlungen durch (z.B. Vor-Ort-Prüfungen/Durchsuchungen, Vernehmungen).
- Wir halten Beschwerdeführer informiert:
 - innerhalb von 4 Wochen Information über das weitere Vorgehen,
 - I.d.R. nach spätestens 7 Monaten Information über das Ergebnis des Verfahrens, sonst Zwischenbericht.
- Beschwerdeführer/Eingeber können uns darüber hinaus jederzeit zum Verfahrensstand kontaktieren.

Was passiert, wenn die BLE einen Verstoß feststellt?

→ Wir stellen den Verstoß durch geeignete Maßnahmen ab, indem wir:

- den Käufer zur freiwilligen Aufgabe des beanstandeten Verhaltens anhalten (mildestes Mittel).
- das beanstandete Verhalten untersagen / seine Abstellung anordnen und diese Entscheidung sowie den Namen des Käufers auf der BLE-Internetseite veröffentlichen (außer bei geringfügigen Verstößen).
- Geldbußen in Höhe von bis zu 750.000 Euro gegen den Käufer verhängen.

5. Wie schützt die BLE Beschwerdeführer und Informanten?

Muss ich als Betroffener Sorge vor negativen Konsequenzen haben, wenn ich mich an die BLE wende?

→ NEIN, denn:

- Die BLE schützt die Identität und sensible Informationen von Betroffenen vor Offenlegung!! Hierzu ist die BLE gesetzlich befugt und verpflichtet.
- Die Betroffenen teilen der BLE mit, welche Informationen vertraulich sind und ob diese offengelegt werden können.
- Eher wird ein Verfahren eingestellt, als dass sensible Informationen offengelegt werden.
- Vergeltungsmaßnahmen anzudrohen oder zu ergreifen ist verboten - Bußgeld!!

Können Betroffene auch gegenüber der BLE anonym bleiben?

→ JA, denn:

- Betroffene können Beschwerden und Hinweise über das anonyme Online-Hinweisgebersystem an die BLE richten.
- Betroffene können sich telefonisch mit unterdrückter Rufnummer oder mit einem anonymen Brief an die BLE wenden.
- Auch Verbände können Beschwerden und Hinweise zu unlauteren Handelspraktiken von betroffenen Mitgliedern an die BLE zu richten.

Das anonyme Hinweisgebersystem der BLE

Wenn Sie Ihre **erste** Meldung senden möchten, klicken Sie hier:

Meldung abgeben

Wenn Sie bereits einen Postkasten eingerichtet haben, können Sie sich hier einloggen:

Login

[Welche Meldungen können der BLE helfen, unlautere Handelspraktiken zu bekämpfen?](#)

[Wie läuft eine Meldung ab, wie richte ich einen Postkasten ein?](#)

[Wie bekomme ich eine Rückmeldung und bleibe dennoch anonym?](#)

Sie haben es in der Hand!



Mit Ihrem Wissen können Sie den Unterschied machen. Unterstützen Sie uns bei der Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken.

[Link: www.bkms-system.com/utp](http://www.bkms-system.com/utp)

Die Meldung eines Betroffenen oder Hinweisgebers

Sicherheitshinweis

Das BKMS[®] Incident Reporting sorgt für den technischen Schutz der von Ihnen übermittelten Inhalte und Ihrer Identität. Um Ihre Sicherheit weiter zu erhöhen, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Falls Sie anonym bleiben möchten, geben Sie keine persönlichen Daten an, z. B. Ihren Namen oder Ihr Verhältnis zu den Beteiligten. Geben Sie auch keine Daten an, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.
- Nutzen Sie nach Möglichkeit kein technisches Gerät (z. B. PC, Laptop, Smartphone), das von Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere eine Intranetverbindung kann Ihre Anonymität gefährden.
- Geben Sie den Link zum Hinweisgebersystem direkt in die Adresszeile Ihres Browsers ein und setzen Sie ggf. ein Lesezeichen, um das System später erneut aufzurufen (z. B. Anmeldung zum Postkasten).
- Achten Sie auf die sichere Internetverbindung, dargestellt durch das Schloss-Symbol neben der Adresszeile.

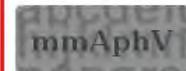
Ich habe den Hinweis zum eigenverantwortlichen Schutz meiner Anonymität verstanden und akzeptiere dies mit der Eingabe der angezeigten Zeichenfolge in der Sicherheitsabfrage.

Sicherheitsabfrage

Um das System vor maschinellen Angriffen zu schützen, benötigen wir die Eingabe der dargestellten Zeichenfolge in das Textfeld.

Die angezeigte Zeichenfolge ist nicht Bestandteil Ihrer Meldung und wird im weiteren Meldeverlauf nicht mehr benötigt.

Geben Sie die Zeichenfolge hier ein:



[Neu laden](#)

[Vorlesen](#)

[Zurück](#)

[Weiter](#)



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Gegenstand der Meldung

Bitte wählen Sie aus, welche Art des Hinweises Sie an uns richten möchten.

Für eine Erklärung und Beispiele zu Ihrer Auswahl klicken Sie bitte auf „i“.

Wenn Sie Ihre Auswahl getroffen haben, klicken Sie bitte auf „Weiter“. Ihr Hinweis wird dann automatisch an die zuständigen Personen innerhalb der BLE geleitet.

Ich möchte unlautere Handelspraktiken melden



[Zurück](#)

Weiter



Meldung wird gesendet an: **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

Schwerpunkt: **Ich möchte unlautere Handelspraktiken melden**

* Pflichtfeld

*** Betreff:**

*** Möchten Sie Ihren Namen angeben?**

- Ja
 Nein

*** Was ist geschehen?**

Bitte schildern Sie uns – möglichst präzise – den möglichen Verstoß. Bitte geben Sie dabei auch an, auf welche Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelprodukte bzw. auf welche Branche sich Ihr Hinweis bezieht.

Beispiel: „Die Abnehmer X und Y haben bestellte Z-Produkte zurückgeschickt, ohne den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.“ oder „In der Branche A ist es üblich, verderbliche B-Produkte erst 50 Tage nach Lieferung zu bezahlen.“



Der Abschluss der Meldung

Anhang: Sie können eine Datei bis zu einer Größe von 10 MB senden.

Hinweis zum Versand von Anhängen: Dateien können versteckte personenbezogene Daten enthalten, die Ihre Anonymität gefährden. Entfernen Sie diese Daten vor dem Versenden. Sollten Sie diese Daten nicht entfernen können, kopieren Sie den Text Ihres Anhangs zu Ihrem Meldungstext oder senden Sie das gedruckte Dokument anonym unter Angabe der Referenznummer, die Sie am Ende des Meldungsprozesses erhalten, an die Anschrift des Hinweisempfängers (siehe Fußzeile).

Hinweis zur Kenntnis genommen.

Keine Datei ausgewählt.

Wenn Sie mehrere Dateien übermitteln möchten, richten Sie sich am Ende dieses Meldevorgangs einen geschützten Postkasten ein. Dort können Sie weitere Anhänge als Ergänzung senden.

[Zurück](#)



Das Einrichten eines anonymen Postfachs

Helfen Sie bei der Aufklärung mit!
Richten Sie sich Ihren eigenen, geschützten Postkasten ein.

In diesem Postkasten wird Ihnen die Kommunikation mit dem Empfänger Ihrer Meldung ermöglicht. Sie können eine Rückmeldung über den Stand der Bearbeitung erhalten und Nachfragen zu Ihrer Meldung beantworten.

Ja, ich richte mir einen geschützten Postkasten ein.

Pseudonym/Benutzername

Kennwort

Kennwortwiederholung

Groß-/Kleinschreibung beachten!

Wählen Sie einen Benutzernamen mit mindestens 5 und höchstens 15 Zeichen.

Ihr Kennwort muss aus mindestens 5 Zeichen bestehen. Wir empfehlen Kennwörter von mehr als 10 Zeichen und mit wenigstens einem Sonderzeichen (z. B. ; _ % & :). Für Benutzername und Kennwort ist die Groß- und Kleinschreibung relevant.

**Postkasten einrichten, um anonym mit der BLE zu kommunizieren.
Nur Pseudonym notwendig, keine E-Mail.**

Postkasten einrichten



Ansprechpartner für Fragen, Hinweise und Beschwerden

Kontakt

Bundesanstalt für
Landwirtschaft und
Ernährung
- Referat 516 -
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

E-Mail: 516@ble.de
Tel.: +49 228 6845-DW
Web: www.ble.de/utp



Dr. David Jüntgen
DW - 3606



Barbara Jeannot
DW - 3311



Lucas Schöneck
DW -3639